AZ.: 550.051

RICHTLINIEN FÜR DIE SPORTLEREHRUNG DER GEMEINDE SCHWIEBERDINGEN

Bewertungszeitraum
- 01.05. bis 30.04.

Zeitpunkt
- Vor den Sommerferien

Auswahlverfahren

Die einzelnen Vereine richten ihre Vorschläge an den Sportausschuss. Dieser trifft entsprechende Festlegungen, die er als Empfehlung zur Entscheidung an den Gemeinderat weiterleitet. Geehrt werden nur Sportlerinnen und Sportler, sowie Mannschaften deren Fachverband dem Deutschen Sportbund angehört.

Sportausschuss

Die örtlichen Sportvereine bilden einen Sportausschuss. Pro Verein zwei Vertreter, darunter sollte der 1. Vorstand des jeweiligen Vereines sein. Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jährlich in alphabetischer Folge der sporttreibenden Vereine. Der Vorsitzende fungiert als Sprecher des Ausschusses. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Empfehlungen werden durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt.

Kriterien

Im Einzelnen werden geehrt:

a) Teilnehmer an Jugend-, Junioren-, Aktive- und Seniorenmeisterschaften, die den
1. - 6. Platz im Bundesgebiet und darüber, den
1. - 3. Platz in Süddeutschland, den
1. - 3. Platz in Baden-Württemberg bzw. Württemberg, den
1. + 2. Platz bei den Regionalmeisterschaften oder den
1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
belegen.

Weiter werden Sportler geehrt, die an einer Olympiade, einer Welt- oder Europameisterschaft teilnehmen, oder die deutsche Rekorde, Jahresbestleistungen aufstellen oder in die Deutsche Nationalmannschaft oder in eine Baden-Württembergische Auswahl berufen werden. Darüber hinaus werden auch Sportler und Mannschaften geehrt, die bei einem deutschen Turnfest den 1. - 6. Platz bei einem Baden-Württembergischen Turnfest den 1. - 3. Platz, bei einem Gauturnfest in Baden-Württemberg den 1. Platz belegen.
Geehrt werden auch Kreismeistertitel, wenn in dieser Sportart oder Disziplin keine Bezirksmeisterschaften/-ligen ausgetragen werden.

b) Mannschaften, die bei Jugend-, Aktive-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften den
1. - 6. Platz im Bundesgebiet oder darüber, den
1. - 3. Platz in Süddeutschland, den
1. - 3. Platz in Baden-Württemberg bzw. Württemberg, den
1. + 2. Platz bei den Regionalmeisterschaften oder den
1. Platz bei Wettkämpfen auf Bezirksebene belegen.

Außerdem werden Mannschaften geehrt, die in einer der untersten Bezirksklasse in eine übergeordnete Klasse ihrer Sportart aufsteigen. Unter Bezirksklasse ist diejenige Klasse zu verstehen, deren Spielgebiet mindestens das Gebiet mehrerer Landkreise umfasst.

Geehrt werden auch Kreismeistertitel, wenn in dieser Sportart oder Disziplin keine Bezirksmeisterschaften/-ligen ausgetragen werden.

c) Geehrt werden solche Sportler, die für einen Schwieberdinger Sportverein starten oder ihren Wohnsitz in Schwieberdingen haben.
Sportler von Startgemeinschaften mit Schwieberdinger Vereinen werden ebenfalls geehrt, falls sie keine anderweitige Ehrung für die gleiche Leistung erhalten.

Sportler, die ihren Wohnsitz in Schwieberdingen haben und für einen auswärtigen Verein spiel- oder startberechtigt sind, können jedoch nur dann geehrt werden, wenn die Sportart in einem Schwieberdinger Verein in dieser Spielstärke oder Klasse nicht angeboten wird oder möglich ist.

Einzelsportler aus Mannschaften auswärtiger Vereine können nur dann geehrt werden, wenn die Spielstärke oder Klasse auf Landesebene oder höher liegt.

d) Der Sportausschuss kann weitere Sportler oder Mannschaften zur Ehrung vorschlagen.

Ehrung

Die nach den „Kriterien“ zu ehrenden Sportler erhalten für ihre sportlichen Leistungen

- ein Geschenk der Gemeinde
  und
- eine Urkunde

Bei Siegen in verschiedenen Disziplinen wird nur ein Geschenk und eine Urkunde ausgegeben.

Die Trainer der zu ehrenden Sportler erhalten ein Geschenk und eine Urkunde für ihre Trainerleistung.

Weitere Auszeichnungen erfolgen nicht.

Änderungshistorie:

Erste Änderung bzw. Ergänzung e) am 27. März 1991.

Zweite Änderung bzw. Ergänzung Absatz „Ehrung“ lt. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 10. Februar 1993.

Dritte Änderung lt. Sitzung des Gemeinderates am 28. Januar 1998.

Vierte Änderung lt. Sitzung des Gemeinderates am 28. November 2007.

Fünfte Änderung lt. Sitzung des Gemeinderates am 13. November 2013.

Sechste Änderung lt. Sitzung des Gemeinderates am 17. Mai 2017.

Siebte Änderung lt. Sitzung des Gemeinderates am 29. Juni 2022.